



Datum: 27. April 2023

**Beschlussvorlage - B/0523/2023**

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	23.05.2023					
Jugendhilfeausschuss	13.06.2023					

**Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis vom 08.12.2020 mit Wirkung zum 01.01.2024**

**Beschlussvorschlag**

**Der Jugendhilfeausschuss beschließt die geänderte Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis vom 08.12.2020 zum 01.01.2024. Die durchgeschriebene Fassung (Anlage 1) ist Bestandteil des Beschlusses.**

**Finanzielle Auswirkungen**

Im Jahr 2023 beträgt die Zuweisung seitens des Landes Sachsen-Anhalt für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Rahmen der Förderung von örtlichen Maßnahmen nach § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) 649.398,61 EUR.

Voraussetzung für die Zuweisung des Landes Sachsen-Anhalt ist gemäß § 31 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) die dreißigprozentige Beteiligung durch den Salzlandkreis. Insofern beträgt der Landkreisanteil 278.313,69 EUR.

Somit stehen für die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Salzlandkreises 927.712,30 EUR für das Jahr 2023 zur Verfügung.

Die Zuweisung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt zu 10 v. H. nach der Fläche des jeweiligen Landkreises. Zu 90 v. H. erfolgt sie entsprechend dem Bevölkerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen sechs und unter 27 Jahren.

Für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt in Bezug auf den Bevölkerungsanteil ist jeweils die veröffentlichte Erhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt über die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt in Bezug auf die Fläche ist jeweils der Bericht über die Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen.

### **Sachverhalt**

Die Richtlinie des Salzlandkreises dient zur Festsetzung der Verteilungsparameter der im Rahmen der Komplementärfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Mit der Beschlussvorlage (B/0180/2020) wurde die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis – nachfolgend Richtlinie genannt - nach der Überprüfung seitens der Verwaltung mit Wirkung zum 01. Januar 2021 geändert. Unter Punkt 14 der Richtlinie ist geregelt, dass diese bei Bedarf anzupassen ist.

Die bisherige Mittelverteilung im Bereich der Jugendarbeit stellt die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe vor große verwaltungstechnische Herausforderungen.

Des Weiteren war bei der konkreten Mittelverteilung eine Unverhältnismäßigkeit hinsichtlich der beantragten und der bewilligten/ der zur Verfügung stehenden Mittel festzustellen.

Vor diesem Hintergrund wurden (auch auf Wunsch der Träger) in den Regionalkonferenzen im Jahr 2022 andere Modelle zur Mittelverteilung ab dem Jahr 2024 erörtert.

Die Teilnehmer der Regionalkonferenzen (freie Träger der Jugendhilfe, kommunalpolitische Träger) sprachen sich einstimmig dahingehend aus, dass eine Förderung der Personalkosten Priorität haben sollte.

Um eine gewisse Flexibilität in der Gestaltung der Förderung aufrecht zu erhalten, wurde die Variante einer Restkostenpauschale bis zu 20 v. H. der geförderten Personalkosten favorisiert.

Insofern ist nunmehr bei der Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen und der Jugendsozialarbeit nur eine Beantragung der Personalkosten förderfähig.

Die Änderungen sind der als Anlage beigefügten Synopse (Anlage 2) zu entnehmen.

Meyer  
Fachbereichsleiterin

### **Anlagen**

1. Richtlinie
2. Synopse zur Richtlinienänderung